



Robert Koch-Institut | Postfach 650261 | 13302 Berlin

Geschäftszeichen: L1 - 1.11.05/0006#0011

Per Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Hans U. P. Tolzin
Redaktion „impf-report“
Widdersteinstraße 8
71083 Herrenberg

04.08.2015

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz: KiGGS - leichter
protektiver Schutz vor Allergien

Ihr Zeichen
IFG-131

Ihr Widerspruch gegen unseren Bescheid v. 22.04.2015

Ihre Nachricht vom
08.05.2015

Sehr geehrter Herr Tolzin,

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel. 01888.754-0
030.18.754-0
Fax 01888.754-2328
030.18.754-2328
www.rki.de

in o. g. Angelegenheit ergeht folgender

Berichterstattung/
Bearbeitung von

Widerspruchsbescheid:

Dr. Helmut Fouquet
Oberregierungsrat

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

FouquetH@rki.de

Sie als Widerspruchsführer tragen die Kosten des Verfahrens.

Tel. 01888.754-2513
030.18.754-2513

Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben.

Fax 01888.754-2672
030.18.754-2672

Begründung

Besucherschrift:

Zur Darstellung des Sach- und Streitstands nehmen wir auf unsere E-Mails v.
20.04. und 08.05.2015 Bezug.

Nordufer 20
13353 Berlin

Rechtlich ist der Widerspruch zulässig, aber nicht begründet

Der zunächst noch am 22.04.2015 per E-Mail eingelegte und am 08.05.2015
per Fax-Schreiben bestätigte Widerspruch ist form- und fristgerecht. Auch an-
dere Zulässigkeitsmängel sind nicht ersichtlich.

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit.

In der Sache besteht der geltend gemachte Anspruch auf Einsicht in Unterla-
gen unseres Instituts, aus denen hervorgeht, auf welche Daten, Auswertungen
und Methoden die im Bericht des „4. Gemeinsamen Allergie-Kongresses“ vom

03. bis 06.09.2009 dargestellten Hinweise aus den Daten des Kinder- und Jugendgesundheits surveys „KiGGS“ auf einen leicht protektiven Zusammenhang zwischen Impfungen im ersten Lebensjahr und dem Risiko für spätere atopische Erkrankungen beruhen, nicht.

Zwar räumt § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG jedermann nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Informationen ein. Dieser Anspruch ist aber ausgeschlossen, soweit nach den §§ 3 bis 6 IFG geschützte öffentliche und private Belange entgegenstehen.

Dies ist etwa der Fall, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden beeinträchtigt wird (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG). Ferner soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IFG). Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte durch die Vorschriften bei Ressortforschung auch die Entscheidung geschützt sein, bestimmte Forschungsergebnisse nicht zu veröffentlichen (Begründung des Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 15/4493, S. 10).

Des Weiteren besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht (§ 6 Satz IFG). Hiervon ist auch die Tätigkeit u. a. von Forschungseinrichtungen in Wissenschaft und Forschung nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) erfasst (Begründung des Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 15/4493, S. 14).

Dazu führt das Verwaltungsgericht Braunschweig (Urt. v. 26.06.2013, Az. 5 A 33/11) zutreffend und überzeugend aus:

„Durch die Wissenschaftsfreiheit sind vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe, die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse und ihre Verbreitung geschützt (BVerfG, U. v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 –, BVerfGE 35, 79, 113; BVerwG, U. v. 11.12.1996, a.a.O.). Dieser wissenschaftliche Freiraum ist grundsätzlich ohne Vorbehalt geschützt. Gewährleistet sind ein von staatlicher Fremdbestimmung freier Bereich persönlicher und autonomer Verantwortlichkeit des einzelnen Wissenschaftlers und ein Schutz vor staatlichen Einwirkungen auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse (BVerfG, U. v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 –, BVerfGE 35, 79, 112; B. v. 01.03.1978 – 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71 –, BVerfGE 47, 327, 367; BVerwG, U. v. 11.12.1996, a.a.O.). Das Grundrecht der

Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG beinhaltet nach der dargestellten weiten Definition der Rechtsprechung ein Selbstbestimmungsrecht wissenschaftlich tätiger Personen. Dieses Recht gilt auch für die Frage, ob forschungsbezogene Unterlagen herauszugeben sind. Wissenschaftler können aufgrund des ihnen verfassungsrechtlich zugestandenen autonomen Verantwortungsbereiches und des Schutzes vor Einwirkungen auf den Prozess der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, frei darüber entscheiden, ob und wann sie welches Forschungsmaterial an Dritte herausgeben oder veröffentlichen wollen. Dieses umfassende Selbstbestimmungsrecht besteht auch nach einer erfolgten Veröffentlichung – z. B. in Form eines Aufsatzes – fort. Andernfalls müsste ein Wissenschaftler, bevor er veröffentlicht, abwägen, ob er über die von ihm selbst gewollte Veröffentlichung hinaus gegebenenfalls auch bereit wäre, alle der Veröffentlichung zugrunde liegenden Daten und Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten herauszugeben. Für den Fall einer Veröffentlichung müsste er diese Bereitschaft haben. Ohne diese Bereitschaft bliebe ihm alternativ nur, von einer Veröffentlichung Abstand zu nehmen. Dieses Ergebnis wäre mit dem der Wissenschaftsfreiheit immanenten Selbstbestimmungsrecht i.S. eines freien Bereiches persönlicher und autonomer Verantwortlichkeit nicht vereinbar. Eine Rechtspflicht, forschungsrelevante Daten aufgrund des Antrags einer außenstehenden Person herausgeben zu müssen, würde bedeuten, dass nicht nur der Wissenschaftler selbst, sondern auch die beantragende Person mit ihrem Informationsverlangen maßgeblich darüber entscheiden würde, ob und in welchem Umfang Daten herauszugeben wären. Damit einhergehend hätte ein potenzieller Antragsteller dann möglicherweise auch Einfluss auf die Entscheidung, ob überhaupt wie geplant veröffentlicht wird. Die Wissenschaftler wären unter Umständen dauerhaft damit konfrontiert, nicht für eine Veröffentlichung gedachte Datensätze an Dritte herausgeben zu müssen. Im Übrigen dürfte es in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten, das Datenmaterial, welches einer Veröffentlichung zugrunde liegt, eindeutig zu bestimmen. Oftmals basieren wissenschaftliche Beiträge auf einer Vielzahl von verschiedenen Datensätzen oder Teilen davon. Oftmals gehen einer Veröffentlichung Forschungen über mehrere Jahre voraus. Ein Wissenschaftler hätte im Zweifel alle Ergebnisse seiner möglicherweise jahrelangen Forschungstätigkeiten auf Verwendung für eine bestimmte Veröffentlichung zu filtern. Dies könnte bei komplexen Tätigkeiten dazu führen, dass er einen erheblichen Zeitaufwand aufbringen müsste, durch den seine eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit beeinflusst wäre oder sogar zeitweise zum Erliegen käme. Gegen ein Ende des Selbstbestimmungsrechts über die Daten nach einer Veröffentlichung eines Ergebnisses spricht zudem, dass die wissenschaftlichen Arbeiten nicht zwangsläufig mit der ersten Veröffentlichung abgeschlossen sind. Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von der ‚prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglichen wissenschaftlichen Bemühens‘ (BVerfG, B. v. 01.03.1978 – 1 BvR 333/75 und 174, 178, 191/71 –, BVer-

fGE 47, 327, 367 f., 383). Denkbar ist insoweit, dass auf der Basis eines bestimmten Datensatzes mehrere Veröffentlichungen geplant sind. Wenn ein Wissenschaftler gezwungen wäre, den grundlegenden Datensatz bereits nach der ersten Veröffentlichung herauszugeben, könnte dies die noch geplanten Veröffentlichungen gefährden. Dritte könnten ihm beispielsweise mit eigenen Publikationen zuvorkommen.“ Selbst wenn hierzu im Einzelfall keine konkreten Angaben gemacht sind, schützt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit davor, bereits nach der ersten Veröffentlichung alle zugrunde liegenden Daten herausgeben zu müssen. Soweit sie wissenschaftliche Forschung betreibt, kann sich auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen (vgl. Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 5 Rn. 125).

Begrenzungen des als schrankenlos gewährleisteten Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit sind allein aus der Verfassung selbst herzuleiten. Der einfachgesetzliche Informationszugangsanspruch reicht dafür nicht aus. „Das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG ist nicht geeignet, den Anspruch verfassungsrechtlich zu stützen. Die Informationsfreiheit erstreckt sich nur auf allgemein zugängliche Quellen und gewährleistet kein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle. Zwar zählen zu den allgemein zugänglichen Quellen nunmehr – nach Inkrafttreten der Informationsfreiheitsgesetze – auch Behördenakten. Soweit aber das Informationsfreiheitsgesetz den Zugang beschränkt oder bestimmte Behörden oder Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnimmt, kann die Entscheidung des Gesetzgebers nicht unter Berufung auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG übergangen werden (vgl. VG Braunschweig, U. v. 17.10.2007 – 5 A 188/06 –, juris Rn. 35; zum IFG NRW: VG Köln, U. v. 06.12.2012 – 13 K 2679/11 –, juris R. 48, 50). Im Übrigen ist ein grundrechtlicher Anspruch auf Informationszugang aufgrund des Charakters der Grundrechte als Abwehrrechte zu verneinen (vgl. VG Braunschweig, U. v. 17.10.2007, a.a.O.; Schoch, a.a.O., Einl. Rn. 52 f. m. w. N.).“

Bei der gebotenen Güterabwägung mit dem Demokratieprinzip als verfassungsrechtlicher Basis der Informationsfreiheit ist der Wissenschaftsfreiheit der Vorrang zu gewähren. Maßgeblich ist insoweit vor allem die Frage der Eingriffsintensität. Ein Anspruch auf Zugang zu den Forschungsdaten würde das von der verfassungsrechtlichen Gewährleistung umfasste Recht der Forschungseinrichtung unterlaufen, „selbst über Art, Umfang und Zeitpunkt einer Herausgabe von Forschungsdaten oder einer Veröffentlichung zu entscheiden. Hiermit wäre ein erheblicher Eingriff in ihre grundrechtlich geschützte wissenschaftliche Autonomie und damit gleichbedeutend, in den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit verbunden. Beeinträchtigungen, die sich im Hinblick auf das Demokratieprinzip ergeben, wenn dem Kläger der geltend gemachte Anspruch versagt wird, sind demgegenüber weniger gravierend. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass das IFG – auch nach der Begründung des Gesetzentwurfes zum IFG (s. o.) – der demokratischen Meinungs-

und Willensbildung *dient*. Mit Inkrafttreten des Gesetzes geht daher (lediglich) eine Verbesserung der demokratischen Beteiligungsrechte einher. Zweifelsfrei haben das demokratische Prinzip und der Prozess der demokratischen Meinungs- und Willensbildung bereits existiert und auch funktioniert, bevor das IFG in Kraft getreten ist. Die Gefahr, dass das Demokratieprinzip – ohne gesetzlich normierten Informationszugangsanspruch – seine elementare Funktion für den Staat nicht mehr erfüllen könnte, haben während dieser Zeit offenkundig nicht bestanden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände können sich negative Auswirkungen, soweit man den behaupteten Anspruch verneint, allenfalls für den Bereich der mit dem IFG erzielten Verbesserung ergeben. Keinesfalls ist die verfassungsrechtliche Grundentscheidung aus Art. 20 Abs. 1 GG für die Demokratie fundamental oder gar grundsätzlich in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen des Demokratieprinzips, auch im Hinblick auf das gebotene Ziel der Abwägung, die Herstellung praktischer Konkordanz, hinzunehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich die Beeinträchtigungen auf die Fälle beschränken, in denen ein Informationsbegehren den Bereich wissenschaftlicher Tätigkeit berührt.“

Diese Gedanken lassen sich auf den vorliegenden Sachverhalt ohne Einschränkung übertragen. Der Antrag auf Informationszugang ist daher abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

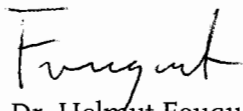
Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7, 10557 Berlin

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Helmut Fouquet